

des Volkseigentums ist der sozialistische Staat, deshalb wird es auch als staatliches bzw. staatlich-sozialistisches Eigentum bezeichnet. Voraussetzung für die Entstehung des Volkseigentums ist die siegreiche sozialistische Revolution, die politische Machtergreifung durch die Arbeiterklasse. Ausgangspunkt für die Entstehung des g. E. «auf dem Gebiet der DDR waren: Zerschlagung des Faschismus; Durchführung des Potsdamer Abkommens; der Volksentscheid vom 30. 6. 1946 in Sachsen sowie die Gesetze der anderen Länder der damaligen sowjetischen Besatzungszone über die Enteignung der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten und die Verstaatlichung der Bodenschätze sowie die ->- *demokratische Bodenreform*. Das Volkseigentum wurde im Verlauf des sozialistischen Aufbaus durch Neuerrichtung und Ausbau vieler Werke und Industriezweige ständig vermehrt. 1947 betrug sein Anteil an der industriellen Gesamtproduktion 56,3 %, erhöhte sich im ersten Fünfjahrplan auf 76 % und stieg bis 1966 auf 80 % an. Zum Volkseigentum gehören die Bodenschätze, der größte Teil der Industrie, des Verkehrs- und Bankwesens, die Versicherungen, das Post- und Fernmeldewesen, fast der gesamte Groß- und bedeutende Teile des Einzelhandels (HO) sowie auf dem Lande die volkseigenen Güter (VEG) und die Reparatur-Technischen-Stationen (RTS). Von 1950-65 wurden weit über 100 Md. MDN in volkseigenen Betrieben investiert. Die Werktätigen der DDR nehmen ihre Rechte aus dem Volkseigentum über die von ihnen gewählten Volksvertretungen und ihre Mitarbeit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens wahr. Es wird als ökonomische Grundlage des Sozialismus

gesetzlich besonders geschützt; Vergehen gegen das Volkseigentum werden streng geahndet. Das Volkseigentum macht eine gesamtstaatliche Planung und Leitung der Volkswirtschaft möglich und notwendig. Die Verwaltung des Volkseigentums erfolgt durch staatlich eingesetzte Leiter (z. B. Generaldirektoren der WB, Direktoren der VEB und VEG u. a.). Sie sind für die volle Erhaltung, rationelle Nutzung und ein rasches Wachstum des Volkseigentums verantwortlich und mit den dazu notwendigen Rechten und Vollmachten ausgestattet. Das genossenschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln entstand durch den freiwilligen Zusammenschluß der Bauern, Gewerbetreibenden und Handwerker zu Produktionsgenossenschaften. Es ist Eigentum von Gruppen oder Organisationen und umfaßt je nach dem Grad der Vergenossenschaftlichung die eingebrachten Produktionsmittel, (Boden, Vieh, Maschinen, Gebäude), die von den Genossenschaftsmitgliedern gemeinschaftlich in kollektiver Arbeit genutzt werden. Es ermöglicht die Anwendung moderner Technik. → *landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft*. → *Produktionsgenossenschaft des Handwerks*, ->- *Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer*, → *gärtnerische Produktionsgenossenschaft*

gesellschaftliches Gesamtprodukt: Gesamtergebnis (in Gestalt von Produktionsmitteln, Konsumtionsmitteln und produktiven Leistungen) der in der Sphäre der materiellen Produktion der Gesellschaft in einem gegebenen Zeitraum (z. B. während eines Jahres) verausgabten Arbeit. Sein Volumen wird bestimmt von der für die Produktion im betreffen-